

Preisbestimmungen Fernwärme 2025

(Stand: 20.12.2024)

1. Preisgleitformeln

Die Stadtwerke Nürtingen GmbH (SWN) ermittelt auf Basis der Preise des Jahres 2022 erstmals für das Abrechnungsjahr 2023 und danach jährlich die jeweils zum 01.01. eines Jahres geltenden Preise¹ mittels folgender Preisgleitformeln:

Preisgleitformel für den Grundpreis:

Für die Leistungsbereitstellung wird ein verbrauchsunabhängiger Grundpreis in Höhe der vertraglich bereitgestellten Anschlussleistung berechnet. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$GP = GP0 \left(0,5 \frac{I}{I0} + 0,5 \frac{L}{L0} \right)$$

$$GP\ 2025 = 68,28 \frac{EUR}{kW} \left(0,5 \frac{115,19}{99,15} + 0,5 \frac{113,30}{102,00} \right) = 77,59 \text{ EUR/kW (Jahrespreis)}$$

Preisgleitformel für den Arbeitspreis Raumwärme:

Für die gelieferten Wärmemengen für Raumwärme berechnet SWN einen Arbeitspreis. Sollte die Erfassung von Warmwassermengen nicht separat erfolgen, werden diese Mengen ebenfalls zum Arbeitspreis Raumwärme abgerechnet. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$AP = AP0 \left(0,7 \left(0,75 \frac{G}{G0} + 0,25 \frac{NNE}{NNE0} \right) + 0,3 \frac{W}{W0} \right) + APCO20 \frac{nEP}{nEP0}$$

$$AP\ 2025 = 7,30 \text{ ct/kWh} \left(0,7 \left(0,75 \frac{37,75}{21,72} + 0,25 \frac{1,17}{0,80} \right) + 0,3 \frac{171,82}{95,95} \right) + 0,85 \text{ ct/kWh} \frac{55}{30} = 14,01 \text{ ct/kWh}$$

Preisgleitformel für den Verbrauchspreis Warmwasser:

Erfolgt die Erfassung des Warmwasserbedarfes separat, wird ein Verbrauchspreis für die gelieferten Warmwassermengen in Rechnung gestellt. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$VP = VP0 \left(0,7 \left(0,75 \frac{G}{G0} + 0,25 \frac{NNE}{NNE0} \right) + 0,3 \frac{W}{W0} \right) + VPCO20 \frac{nEP}{nEP0}$$

$$VP\ 2025 = 8,54 \text{ EUR/m}^3 \left(0,7 \left(0,75 \frac{37,75}{21,72} + 0,25 \frac{1,17}{0,80} \right) + 0,3 \frac{171,82}{95,95} \right) + 0,99 \text{ EUR/m}^3 \frac{55}{30} = 16,38 \text{ EUR/m}^3$$

¹ Bei allen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise welchen die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %) aufzuschlagen ist.

Preisgleitformel Verrechnungspreis für Raumwärme und Warmwasser:

Für die Messung der Wärme- und Warmwassermengen erhebt SWN einen Verrechnungspreis. Sollte in einer Wohnung Heizkostenverteiler installiert sein, wird der Verrechnungspreis Raumwärme einmalig für alle in der Wohneinheit (WE) befindlichen Heizkostenverteiler berechnet. Ansonsten erfolgt die Berechnung des Verrechnungspreises pro Messeinheit. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$\text{VRP} = \text{VRP0} \left(0,5 \frac{\text{I}}{\text{I0}} + 0,5 \frac{\text{L}}{\text{L0}} \right)$$

$$\text{VRP 2025} = 25,70 \text{ EUR} \left(0,5 \frac{115,19}{99,15} + 0,5 \frac{113,30}{102,00} \right) = 29,20 \text{ EUR (Jahrespreis pro Zähler bzw. pro WE)}$$

Preisgleitformel Mehrkosten Funkauslesung:

Für die Ausstattung der Wohneinheiten mit funkfähigen Messeinrichtungen werden Mehrkosten pro Wohneinheit in Rechnung gestellt. Die Preisänderung erfolgt nach folgender Preisgleitformel:

$$\text{MKF} = \text{MKF0} \left(0,5 \frac{\text{I}}{\text{I0}} + 0,5 \frac{\text{L}}{\text{L0}} \right)$$

$$\text{MKF 2025} = 27,00 \text{ EUR} \left(0,5 \frac{115,19}{99,15} + 0,5 \frac{113,30}{102,00} \right) = 30,68 \text{ EUR/WE (Jahrespreis)}$$

In den o.g. Formeln bedeutet:

- GP0** = Basisgrundpreis 68,28 EUR/kW (Jahrespreis) für das Jahr 2022.
- AP0** = Basisarbeitspreis 7,30 ct/kWh für das Jahr 2022 (Stand: 01.10.2022).
- APCO20** = Basisarbeitspreis Emissionen nach Brennstoffhandelsgesetz 0,85 ct/kWh für das Jahr 2022.
- VP0** = Basisverbrauchspreis 8,54 Eur/m³ für das Jahr 2022 (Stand: 01.10.2022).
- VPCO20** = Basisverbrauchspreis Emissionen nach Brennstoffhandelsgesetz 0,99 EUR/m³ für das Jahr 2022.
- VRP0** = Basisverrechnungspreis 25,70 EUR/Zähler bzw. 25,70 EUR/WE (Jahrespreis) für 2022.
- MKF0** = Basis Mehrkosten Funkauslesung 27,00 EUR/WE (Jahrespreis) für 2022.

- I** = Index der Investitionsgüter Mittel der Monate Oktober des vorletzten bis September des vorhergegangenen Jahres gerundet auf zwei Nachkommastellen. Einsehbar in der GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamts (Wertesuche: 61241-0004, Code/Inhalt: GP19N2 (Sonderpositionen), Code: GP-X008 „Investitionsgüter“). Der bis zum 01.01.2024 verwendete Index (Code: GP-X002) wurde vom statistischen Bundesamt umbasiert und durch diesen Index ersetzt.

Investitionsgüterindex 2025 (I) = 115,19

Monat	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mär 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24
Index	113,9	114,0	114,1	114,9	115,1	115,3	115,5	115,7	115,9	115,9	116,0	116,0

Investitionsgüterindex 2022 (I0) = 99,15 (Basiswert)

Monat	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mär 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21
Index	98,2	98,1	98,2	98,6	98,8	98,9	99,1	99,30	99,4	99,9	100,5	100,8

L = Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, zweites Quartal des vorhergegangenen Jahres. Einsehbar in der GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamts (Wertesuche: 62221-0002, Code: WZ08-D-06, Spalte „Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl.“).

Lohnindex 2025 (L) = 113,30

Quartal	2. Quartal 2024
Index	113,30

Lohnindex 2022 (L0) = 102,00 (Basiswert)

Quartal	2. Quartal 2021
Index	102,0

G = Erdgaspreis auf Basis der Großhandelspreise für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), für Erdgaslieferungen im Abrechnungsjahr. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise des jeweils 15. Kalendertages beginnend mit dem Monat Oktober des vorletzten Jahres und endet mit dem Monat September des Vorjahres, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag beziehungsweise auf einen deutschen oder baden-württembergischen Feiertag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website der Powernext (<https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>).

Erdgaspreis 2025 (G) = 37,75 EUR/MWh

Datum	16.10.2023	15.11.2023	15.12.2023	15.01.2024	15.02.2024	15.03.2024
Preis in EUR/MWh	47,71	45,58	37,63	33,96	29,38	31,05

Datum	15.04.2024	15.05.2024	17.06.2024	15.07.2024	15.08.2024	16.09.2024
Preis in EUR/MWh	36,56	35,95	37,77	37,38	43,14	36,90

Erdgaspreis 2022 (G0) = 21,72 EUR/MWh (Basiswert)

Datum	15.10.2020	16.11.2020	15.12.2020	15.01.2021	15.02.2021	15.03.2021
Preis in EUR/MWh	14,69	14,60	15,60	16,29	17,03	18,15

Datum	15.04.2021	17.05.2021	15.06.2021	15.07.2021	16.08.2021	15.09.2021
Preis in EUR/MWh	18,58	22,35	22,11	25,06	33,92	42,23

NNE = Vorläufigen Netzentgelte im Verteilnetz der Stadtwerke Nürtingen im Abrechnungsjahr. Für die Entnahme mit Leistungsmessung (Verbrauch: 33 Mio. kWh, 11.000 kW Anschlussleistung, 2 Zählwerke G100-G650). Preisblätter sind unter <https://www.sw-nuertingen.de/netze/gasnetz/netzzugang.html> einsehbar.

Netznutzungsentgelte 2025 (NNE) = 1,17 ct/kWh

Netznutzungsentgelte 2022 (NNE0) = 0,80 ct/kWh (Basiswert)

W = Wärmepreisindex Mittel der Monate Oktober des vorletzten bis September des vorhergegangenen Jahres. Einsehbar in der GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamts (Wertesuche: 61111-0006, Code/Inhalt: CC13B1 (Sonderpositionen), Code: CC13-77 „Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.)“).

Wärmepreisindex 2025 (W) = 171,82

Monat	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mär 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24
Index	167,8	166,2	163,9	173,3	172,4	172	175,9	175	174	174,7	173,7	172,9

Wärmepreisindex 2022 (W0) = 95,95 (Basiswert)

Monat	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mär 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21
Index	97,5	96,7	96	96,1	95,6	95,3	95,2	95,2	95,3	95,7	96,2	96,6

NEP = Preis gem. dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für den Ausstoß von CO₂ im jeweiligen Abrechnungsjahr.

Nationaler Emissionspreis 2025 (NEP) = 55 EUR/t

Nationaler Emissionspreis 2022 (NEP0) = 30 EUR/t (Basiswert)

2. Allgemeine Bestimmungen zur Preisanpassung

2.1 Sofern der zugrunde gelegte Index umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung auf der neuen Basis. Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

2.2 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Wärmeversorgungsunternehmen hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.3 Ziffer 2.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 3.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Wärmeversorgungsunternehmen zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.4 Ziff. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

2.5 Führen deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien dazu, dass sich die Kosten für die Erzeugung, den Bezug, den Transport oder die Abgabe von Wärme an den Eigentümer unmittelbar erhöhen oder ermäßigen, erhöhen oder ermäßigen sich die in Punkt 1 und 2 genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.